

Stellungnahme des Runden Tisches Menschenrechte zur geltenden Seniorenheimrichtlinie der Stadt Salzburg

I. Ausgangslage

Der Runde Tisch Menschenrechte (im Folgenden: RTMR) wurde zuerst in informellen Gesprächen und schließlich in einer schriftlichen Anfrage vom 15.5.2012 per E'mail seitens der im Gemeinderat vertretenen Bürgerliste der Stadt Salzburg mit der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme befasst („Ersuchen, die Grundrechtskonformität der aktuell geltenden Seniorenheimrichtlinie der Stadt Salzburg zu prüfen“). Im Speziellen sollte er zufolge der Vorgespräche Pkt. 2.3. der Richtlinie beurteilen. Außerdem hat der RTMR in der 6. Sitzung beschlossen, dass nur Vereinbarkeit mit der Charta und mit dem Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geprüft wird.

Pkt. 2.3. der Richtlinie behält die Aufnahme in Seniorenheimen österreichischen Staatsbürger/inn/en, Unionsbürger/inn/en oder diesem/dieser gesetzlich gleichgestellten Personen vor.

Der RTMR gründet auf der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt. Nach seiner Geschäftsordnung gehört es unter anderem zu seinen Aufgaben Politik und Verwaltung in Menschenrechtsfragen zu beraten, sowie die Umsetzung der in der Charta formulierten Pflichten zu evaluieren.

II. Vereinbarkeit mit der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt

Art II der Charta verbürgt das Prinzip der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Dieses Prinzip gilt gemäß dessen Ziffer 1 für alle Menschen, die in der Stadt Leben unabhängig von ihrer Nationalität (in der Charta als Bürgerinnen und Bürger bezeichnet). Dieser Anspruch wird von Pkt. 2.3. der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme verletzt, wenn er die Aufnahme österreichischen Staatsbürger/inn/en bzw. auf Grund von Unionsrecht oder sonstig gesetzlich gleichgestellten Personen einschränkt, weil aus diesem Kreis immer noch Menschen ausgeschlossen sind, die sich nicht auf eine dieser Berechtigung berufen können.

Da es sich bei dieser Personengruppe sehr häufig um schwache und verletzbare Menschen handelt, sollte ihnen gem Art IV der Charta besonderer Schutz angedeihen. Diesen Gedanken verkehrt Pkt. 2.3. der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme wenn er in Verbindung mit 2.10. Ausnahmen nur in begründeten, humanitären Fällen ermöglicht. Die dem besonderen Schutz bedürftigen Menschen können nach diesem Aufnahmemechanismus nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden und sie werden nicht, wie es ihre Verletzlichkeit verlangte, von vorne herein gesondert berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Art XII der Charta ihren Bürgerinnen und Bürgern den ungehinderten Zugang zu allen städtischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sichert.

Die Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme ist zweifellos eine Ausformung der städtischen Sozialpolitik, für die Art XII Z 3 der Charta vorgibt, dass sie sich den Einkommensschwächsten annehmen solle, Ausgrenzungen ablehnt, sowie die Menschenwürde und Gleichberechtigung aller zum Ziel hat.

III. Vereinbarkeit mit sonstigen rechtlichen Verbürgungen

Die Gleichstellungsklausel des Pkt. 2.3. der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme sollte augenscheinlich verhindern, dass gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen wird, dennoch übersieht sie die Tragweite von § 28 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes. Dieser verbietet neben anderen Organen jenen der Gemeinden mittelbare und unmittelbare Diskriminierungen bei Besorgung der Angelegenheiten der Hoheits- wie Privatwirtschaftsverwaltung vorzunehmen. § 28 Abs 3 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes erlaubt zwar eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, wenn diese gesetzlich vorgegeben oder sachlich gerechtfertigt ist. Solche Gründe sind jedoch nicht ersichtlich: Eine gesetzliche Vorschrift, die für die Aufnahme in Seniorenheimen eine Ungleichbehandlung vorgibt, ist nicht bekannt. Ein sachlicher Grund, der den Vorbehalt des Pkt. 2.3. der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme tragen könnte, ist nicht erfindlich.